

war. Indes hat die rekursbeklagte Behörde ausdrücklich zugegeben, daß auch im vorliegenden Falle, falls der zum Abverdienen Aufgebote nicht einrücken sollte, polizeiliche Ausschreibung bezw. polizeilicher Transport zur Kaserne stattfinden würde; rechtlich liegt daher speziell mit Bezug auf Art. 59 B.=V. dieser Fall mit dem citierten Fall Danielsen gleich. Es mag daher im Allgemeinen auf die Erwägungen und den Entscheid genannten Falles verwiesen werden. Dasselbst wird im wesentlichen folgendes ausgeführt: Die Militärpflichtersatzsteuer ist eine Geldschuld des Erfassungspflichtigen; sie soll durch Zahlung getilgt werden. Wenn selbe nicht erfolgt, so tritt nach dem in Frage stehenden System nicht etwa Betreibung ein; ebensowenig wird untersucht, ob die Nichtzahlung auf Verschulden beruhe, und im Bejahungsfalle eine Strafe (etwa in Form von Haft) verhängt. Vielmehr soll die Tilgung der betreffenden Steuerforderung erfolgen durch Abverdienen; zu diesem Zwecke aber wird der Steuerpflichtige in eine Kaserne oder sonstige Militäranstalt einberufen und eventuell polizeilich in dieselbe eingebracht. Die rekursbeklagte Behörde macht nun diesbezüglich zwar geltend, daß darin kein Schuldverhaft liege. Hingegen ist nur richtig, daß die sogenannten „Abverdienen“ nicht in einem geschlossenen Lokal eingesperrt zu werden pflegen; andererseits liegt doch, sowohl in der polizeilichen Einbringung als im Zurückhalten in der betreffenden Militäranstalt ein Freiheitsentzug. Da derselbe sodann als Exekutionsmittel zur Eintreibung resp. Tilgung einer Forderung dient, die nicht Strafe ist, so sind die Merkmale des verfassungswidrigen Schuldverhaftes gegeben (A. Slg. XIV, S. 179; XIX, S. 46, 473). Es ist daher der Rekurs als begründet zu erklären.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und die Einberufung des Rekurrenten zum Abverdienen des Militärpflichtersatzes demnach aufgehoben.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

8. Urteil vom 27. Februar 1896 in Sachen
Regierungsrat von Baselland.

A. Durch Schlußnahme vom 12. November 1895 wies der Regierungsrat des Kantons Baselland ein Gesuch des Jakob Honegger-Hintermeister in Pratteln um Bewilligung eines Wirtschafspatentes ab. Gegen diese Schlußnahme gelangte genannter Honegger-Hintermeister an den Landrat von Baselland. Dieser erklärte sich, entgegen einem vom Regierungsrate gestellten Antrage, als in Sachen kompetent, über die Beschwerde materiell zu entscheiden, wies jedoch dieselbe unterm 13. Januar 1896 als unbegründet ab.

B. Unterm 8. Februar 1896 erklärte darauf der Regierungsrat von Baselland den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei der Landratsbeschluß vom 13. Januar 1896 als verfassungswidrig aufzuheben. — Die rekurrierende Behörde führt an, daß über ihre Rekurslegitimation kein Zweifel bestehe. Materiell behauptet sie wesentliche Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung resp. der verfassungsmäßigen Kompetenzen des Regierungsrates.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Laut Art. 59 D.-G. der Bundesrechtspflege vom 27. Brachmonat 1874 beurteilt das Bundesgericht als Staatsgerichtshof Beschwerden von Privaten und Korporationen betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Auf Grund dieser Bestimmung hat das Bundesgericht in ständiger Praxis daran festgehalten, daß öffentliche Behörden als solche, insofern sie lediglich staatliche Hoheitsrechte und keineswegs ihnen zu eigenem Rechte zustehende Befugnisse auszuüben hätten, zum Rekurse nicht legitimiert seien (Amtl. Slg. VI, 232; VIII, 448; XI, 259; XVI, 323). Nur insofern solche Behörden Namens und als Vertreter des betreffenden Gemeinwesens auftreten und verfassungsmässige Rechte desselben als verletzt darstellen, können sie zum staatsrechtlichen Rekurse zugelassen werden (A. Slg. X, 498). Das neue Organisationsgesetz sodann hat den geschilderten Rechtszustand nicht verändert; vielmehr bestimmt es in Art. 178, 2 ausdrücklich, daß das Recht zur Beschwerdeführung Bürgern (Privaten) und Korporationen zustehe. Im vorliegenden Falle ist nun Rekurrent der Regierungsrat von Baselland; derselbe tritt auf in seiner Eigenschaft als staatliche Behörde und behauptet, daß ihm als solchem zustehende verfassungsmässige Rechte verletzt worden seien. In dieser Eigenschaft aber ist er zum staatsrechtlichen Rekurse nicht legitimiert.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird mangels Legitimation des Rekurrenten nicht eingetreten.

II. Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe. — Naturalisation et renonciation à la nationalité suisse.

9. Urteil vom 12. Februar 1896 in Sachen Lehmann.

A. Johann Felix Lehmann von Löß hatte schon im März 1894 um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht nachgesucht. Infolge erhobener Einsprache von Angehörigen, sowie des Gemeinderates von Löß und des Bezirksrates Winterthur wurde das Bundesgericht mit der Sache befaßt; dasselbe hieß dann am 28. Juni 1894 die Einsprache gut, weil nicht genügend erwiesen sei, daß der Entlassungspetent nach den Gesetzen seines Wohnlandes, der U. S. A., handlungsfähig sei. Unterm 8. Juni 1895 gelangte Johann Felix Lehmann zum zweiten Male mit einem Entlassungsgesuch an den Regierungsrat des Kantons Zürich, indem er zwei Protokolle einlegte, durch die Arnold Schneider, öffentlicher Notar, in Pittsburg, Pa., U. S. A., unterm 12. Oktober 1894 bezeugte, daß Johann Felix Lehmann von Löß in seinem dortigen Domizil Monarch, Washington, Pa., vollständig handlungsfähig und befugt sei, sein gesamtes Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Das schweizerische Konsulat in Philadelphia bescheinigte seinerseits unterm 3. November 1894 die Dualität des A. Schneider als öffentlicher Notar, sowie die Richtigkeit seiner Unterschrift und seines Amtsstiegels, denen amtlicher Glaube gebühre. — Unter Bezugnahme auf diese Protokolle machte Lehmann in seiner Eingabe vom 8. Juni 1895 im wesentlichen geltend, daß nun die Erwägungen des bundesgerichtlichen Entscheides vom 28. Juni 1894 punkto Handlungsfähigkeit hinfällig geworden seien, und andere stichhaltige Einsprachegründe nicht vorlägen. Insbesondere liege kein solcher Grund darin, daß Lehmann durch seine Bürgerrechtsentlassung die Aufhebung der im Kanton Zürich über ihn verhängten Vormundschaft und die Ausshingabe seines Vermögens bezw. des größeren Teils desselben erzielen wolle. Die Frage, ob ein Teil desselben